

Pressemitteilung, 28.10.2019

## **Geldwäscherichtlinie: Kein Gold-Plating zu Lasten von Verbrauchern**

*Bis zum 10. Januar 2020 muss Deutschland die 5. Geldwäscherichtlinie (5AMLD) in nationales Recht umsetzen. Trotz der bereits verschärften Vorgaben aus Brüssel sieht der Regierungsentwurf weitere, über die EU-Vorgaben noch hinausgehende Regelungen vor – zu Lasten des Verbrauchers. Das kritisiert der Prepaid Verband Deutschland (PVD) in seiner aktuellen Stellungnahme.*

### **Der Regierungsentwurf beschäftigt das Parlament und den PVD**

Viel Zeit bleibt nicht mehr, um die strengerer gesetzlichen Vorgaben der 5. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 10. Januar 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Das Parlament berät derzeit den Regierungsentwurf, der die Vorgaben aus Brüssel in Teilen sogar noch verschärft. Gleich mehrere Punkte beanstandet der PVD.

### **Der Maximalbetrag für Fernzahlungsvorgänge ist den EU-Vorgaben anzupassen**

Als Maximalbetrag für Zahlungen im Internet ohne vorherige Kundenidentifizierung legt der Regierungsentwurf 20 Euro statt die in der europäischen Richtlinie vorgesehenen 50 Euro fest. Diese Summe liegt damit weit unter den Vorschriften aus Brüssel und schränkt den Einsatz risikoarmer E-Geld-Produkte erheblich ein. Zudem erschwert es Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Zahlungen in geringen Höhen, ihre persönlichen Daten auch im Internet effektiv zu schützen. Dass Transaktionen mit E-Geld aufgrund der Verfügbarkeit von detaillierten Transaktionsdatensätzen hervorragend nachvollziehbar sind und einen klaren elektronischen Fußabdruck hinterlassen, ignoriert der Gesetzesentwurf.

### **Überarbeitung der geldwäscherechtlich Verpflichtenden**

Mit dem E-Geld-Agenten und der E-Geld-Vertriebsstelle führte das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) zwei Kategorien geldwäscherechtlich Verpflichteter ein, die auf europäischer Ebene nicht existieren. Nun sieht der Gesetzesentwurf sogar noch weitere Ergänzungen vor. Diese betreffen E-Geld- und Zahlungsinstitute, die im europäischen Wirtschaftsraum autorisiert sind. Über Kooperation mit deutschen Distributoren, sollen sie deutschem Recht unterliegen. Die zusätzliche Verpflichtung der E-Geld-Agenten und E-Geld-Vertriebsstellen ist somit erst recht überflüssig.

### **Die Schwellenwerte bei Ausgabe und Rücktausch von E-Geld sind anzupassen**

Die Schwellenwerte für risikoarme E-Geld-Produkte, unterhalb derer auf die Durchführung der Sorgfaltspflicht verzichtet werden darf, ist den EU-Vorgaben anzugleichen. Für die E-Geld-Emittenten betragen diese gemäß § 25i Abs. 2 KWG zurzeit:

- 100 Euro monatliche Begrenzung der Zahlungsvorgänge (für nicht wieder aufladbare Zahlungsinstrumente bzw. für wieder aufladbare Instrumente, die nur im Inland eingesetzt werden können) statt 150 Euro,
- 100 Euro als maximaler Speicherbetrag statt 150 Euro,
- 20 Euro statt 50 Euro als maximaler Rücktauschbetrag durch Barauszahlung.

### Der PVD fordert Verhältnismäßigkeit

Jonny Natelberg, geschäftsführender Vorstand des PVD führt aus. „Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat für den PVD oberste Priorität. Jedoch sind wir davon überzeugt, dass die im Regierungsentwurf vorgenommenen Einschränkungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, zu Lasten von Verbrauchern/Innen sowie des Datenschutzes gehen, ohne dabei einen tatsächlichen Mehrwert im Kampf gegen Geldwäsche zu liefern.“

Die vollständige Stellungnahme finden Sie [hier](#).

### Pressekontakt

Katrin Barz  
PR & Marketing

Prepaid Verband Deutschland e. V.  
Marburger Str. 2  
10789 Berlin

T. +49 30 85 99 46 250  
M. +49 177 6468655  
E. [katrin.barz@prepaidverband.de](mailto:katrin.barz@prepaidverband.de)  
Web. [www.prepaidverband.de](http://www.prepaidverband.de)  
Web. [www.prepaidkongress.de](http://www.prepaidkongress.de)

### Über den PVD

Der 2011 gegründete Prepaid Verband Deutschland (PVD) e. V. ist eine Branchenvereinigung und Interessenvertretung der in Deutschland tätigen Prepaid-Industrie. Dazu gehören zum Beispiel Anbieter von Prepaid-Zahlungsmitteln (wie Banken und E-Geld-Institute), Processingunternehmen, Handelsunternehmen, die Gutscheinkarten herausgeben, Wallet-Anbieter, Kartenorganisationen, Anbieter von Loyalty-Systemen und Distributoren der Prepaid-Zahlungsprodukte im Handel.

Der Verband vertritt durch aktive Weiterentwicklung des Prepaid-Marktes die Interessen seiner Mitglieder, ist Ansprechpartner für Politik, Behörden sowie die Öffentlichkeit. Weiter ist er Herausgeber des halbjährlich erscheinenden Magazins „PVD News“ und veranstaltet den jährlich stattfindenden Prepaid Kongress in Berlin. Derzeit sind 24 Firmen Mitglied im PVD.